

Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung

Dokumententyp	Vertragszusatz
Inhaber	Leiter HFC
Klassifizierung	extern
Version	13. Dezember 2021

1. Gegenstand dieser Verpflichtung

Die Diartis bietet der Öffentlichen Hand und privaten Unternehmungen komplexe Softwarelösungen an. Damit werden in aller Regel personenbezogene Daten bearbeitet.

Die vorliegende Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung regelt den Umgang mit Daten und Informationen der Mitarbeitenden bei ihrer Tätigkeit für die Diartis, insbesondere bei Kundenprojekten. Freelancer/innen, externe Berater/innen oder ähnliche Dienstverhältnisse sind dieser Verpflichtung den Mitarbeitenden gleichgesetzt, weshalb wir diese Gruppen im folgenden Text «unterzeichnende Person» nennen.

Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass der Inhalt dieser Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung dem Kunden mitgeteilt wird.

2. Datenklassifikation

Das Datenschutzgesetz unterscheidet grundsätzlich folgende Datenklassifikationen.

2.1. Personendaten

Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

2.2. Besonders schützenswerte Personendaten

Daten über

- die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
- die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
- Genetik

- Biometrie, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
- Massnahmen der sozialen Hilfe,
- verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen

2.3. Profiling

Profiling ist jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

3. Wichtigste Datenschutzgrundsätze

3.1. Zweck oder Warum werden Daten bearbeitet

Datenbearbeitungen müssen zweckmässig sein. Der Zweck ergibt sich aus einer gesetzlichen Grundlage oder aufgrund einer konkreten Einwilligung der betroffenen Person. Bei Kundenprojekten wird der Zweck der Bearbeitung durch den Kunden abgeklärt und die Diartis im Rahmen dieses Zweckes beigezogen.

Die unterzeichnende Person ist verpflichtet, die Daten nur im Rahmen dieses vertraglichen Zweckes zu bearbeiten.

3.2. Verhältnismässigkeit oder Inwiefern werden Daten bearbeitet

Datenbearbeitungen sind nur soweit zulässig, wie unbedingt notwendig, um den gesetzlichen oder den vertraglich vereinbarten Zweck zu erreichen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Daten nur soweit bearbeitet werden und nur so viele Personen darauf Zugriff haben, wie unbedingt notwendig.

Die unterzeichnende Person muss bei ihrer Tätigkeit somit sicherstellen, dass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nachgelebt wird und diesbezüglich die vertraglichen Vorgaben des Kunden eingehalten werden.

3.3. Auskunftsrecht oder Wer bearbeitet Daten

Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Im Rahmen von Kundenprojekten ist die Diartis nicht Inhaberin einer Datensammlung, weshalb die unterzeichnende Person mögliche Anfragen immer an die internen Datenschutzverantwortlichen weiterzuleiten hat.

4. Gewährleistung des Datenschutzes

Die unterzeichnende Person garantiert

- die Daten zweck- und verhältnismässig gemäss den genauen Anweisungen des Kunden zu bearbeiten.
- die Daten nur soweit zu bearbeiten, wie es für den vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Zweck notwendig ist.
- bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, die für den Kunden relevanten und von ihm kommunizierten Spezialgesetze einzuhalten.

- ein an ihn gestelltes Begehren eines Dritten um Auskünfte irgendwelcher Art unverzüglich an die internen Datenschutzverantwortlichen zur Bearbeitung weiterzuleiten.
- die internen Datenschutzverantwortlichen beim Vorliegen von Problemen und Risiken betreffend Datenschutz unverzüglich zu informieren.
- sämtliche Informationen, welche im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.
- vom Kunden speziell gewünschte Datenschutzvorkehrungen einzuhalten.

5. Gewährleistung der Datensicherheit

Die unterzeichnende Person garantiert

- im Rahmen ihrer Tätigkeit den Zugriff von Unberechtigten durch angemessene technische oder organisatorische Massnahmen zu verhindern
- Anschlüsse ans Internet oder andere Systeme nur soweit herzustellen, als es vereinbart oder unbedingt notwendig ist¹
- die Einführung unautorisierter Software oder Malware zu verhindern
- kein Datenmaterial auf private Datenträger zu übertragen
- dem Kunden Mängel oder Fehlfunktionen von Systemen, über welche die unterzeichnende Person im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, unverzüglich mitzuteilen
- mit dem Kunden vertraglich speziell vereinbarte Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten

6. Geheimhaltung bezüglich Kunden

Die unterzeichnende Person garantiert

- absolute Geheimhaltung über die technische Organisation und Einrichtung des Kunden.
- bei Vertragsende dem Kunden oder der zuständigen Behörde alle physischen Unterlagen zurück zu geben. Ist dies nicht möglich, sind die Unterlagen an Diartis zurückzugeben.
- elektronische Dossiers sind innert 3 Monate nach Abschluss des Auftrags auf Datenträgern zu löschen und dem Auftraggeber ist zum Voraus die Lösung bekannt zu geben.
- keiner Person, die nicht zur Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Diartis die Informationen benötigt, über Inhalt und Bestand von Vereinbarungen mit Kunden Auskunft zu geben.
- auch nach Beendigung des Vertrages mit einem Kunden die Geheimhaltung aufrecht zu erhalten.

7. Geheimhaltung bezüglich Diartis

Im Rahmen seiner Tätigkeit bei Diartis erhält die unterzeichnende Person Zugang zu vertraulichen Informationen. Unter "vertraulichen Informationen" sind Informationen oder Materien zu verstehen, die für das Unternehmen von kommerziellem Wert sind und in der Branche nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind. Dazu gehören beispielsweise technische Informationen über die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, einschließlich Produkt-Know-how, Formeln, Entwürfe, Geräte, Diagramme, Softwarecode, Testergebnisse, Prozesse, Erfindungen, Forschungsprojekte und Produktentwicklung und Korrespondenz, sowie alle anderen Informationen, die der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind und von denen bei

¹ Vgl. dazu die Richtlinie für VPN-Zugriff der Diartis AG.

Missbrauch oder Offenlegung erwartet werden kann, dass sie sich negativ auf das Geschäft des Unternehmens auswirken.

Die unterzeichnende Person ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen des Unternehmens, unabhängig davon, ob sie von der unterzeichnenden Person selbst erstellt oder entwickelt wurden, streng vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens an Dritte weitergeben werden.

8. Haftung

Die unterzeichnende Person haftet der Diartis und deren Kunden für Schäden, welche durch die Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

9. Weitere Rechtsfolgen

Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung der vorliegenden Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtung für ihn persönlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann und dass diese Datenschutz- und Geheimhaltungspflicht über das Arbeits- oder Auftragsverhältnis hinaus gilt.

.....
Ort/Datum

.....
Vorname, Name (in Blockschrift)

.....
Unterschrift